



Abschrift

Seite 1 von 3

02.11.2021

Aktenzeichen
1451 E - Z. 47/21
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Telefon: 0211

—

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Antrag vom 14.10.2021

Mein Schreiben vom 20.10.2021 (Aktenzeichen: 1451 E - Z. 47/21)

—

Anlage

1

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

—

mit Ihrem o.g. Antrag erbitten Sie Informationszugang zu dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2019 zur „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“. Dieser Bericht diene der Berichterstattung an die 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister.

Ihrem Antrag nach dem IFG NRW vermag ich nicht zu entsprechen.

Begründung:

I.

Hinsichtlich Ihres Antrags bestehen Einschränkungen des Informationszugangsrechts nach § 6 Satz 1 lit. c) IFG NRW. Danach ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Die Vorschrift verankert das störungsfreie Miteinander im föderalen Beziehungsgefüge. Es handelt sich um eine spezielle, als Ausschlussgrund konzipierte Regelung zur Verfügungsbefugnis. Auch wenn die Behörde des jeweiligen Landes grundsätzlich über die Informationen verfügt, darf sie nicht ohne die Zustimmung des Urhebers der Information über die Preisgabe entscheiden.

Arbeitsgruppenberichte werden im Auftrag der Justizministerkonferenz in der Regel unter Beteiligung mehrerer Bundesländer erstellt. Vor diesem Hintergrund bedarf die Bekanntgabe der Berichte insgesamt nach § 6 lit. c) IFG NRW der Zustimmung aller an ihrer Erstellung beteiligten Bundesländer.

Die erforderlichen Zustimmungen zur Bekanntgabe der Berichte sind im vorliegenden Fall nicht von allen beteiligten Ländern erteilt worden.

II.

Die Ablehnung des Antrags ist gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW gebührenfrei.

III.

Gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf), schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische



Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV)
Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer / eines von Ihnen
Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden
Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

